

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.05.2012, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012 - per Mail am 29.05.2012 - darf nachstehende Stellungnahme zur Kenntnis gebracht werden:

Stellungnahme der Kärntner Umwelthanwaltschaft zum Entwurf des

Bundesgesetzes , mit dem das UVP Gesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden:

1) Windkraftanlagen

Die UA Kärnten erachtet es für notwendig, dass im Zuge der Gesetzesänderung der UVP 2000 auch die Schwellenwerte bei Windkraftanlagen geändert werden (27. Anhang I, Z6, Spalte 3, b). Die jetzige Regelung entspricht nicht den Qualitätsanforderungen des Artikels 2 Abs 1 sowie des Artikels 4, Abs 3 der Richtlinie 85/337/EWG iVm den Auswahlkriterien des Anhangs III, Abs 1 und 2.

Laut Artikel 2 (1) der Richtlinie 85/337/EWG *treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit*

vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

Artikel 4

(3) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

ANHANG III

AUSWAHLKRITERIEN IM SINNE VON ARTIKEL 4 ABSATZ 3

1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts,*
- Kumulierung mit anderen Projekten,*
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,*
- Abfallerzeugung,*
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,*
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.*

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muß unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung;*
 - Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;*
 - Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:*
 - a) Feuchtgebiete,*
 - b) Küstengebiete,*
 - c) Bergregionen und Waldgebiete,*
 - d) Reservate und Naturparks,*
 - e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete;*
- von den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete,*

- f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
 h) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Standorte im alpinen Bereich (Kategorie B) haben strengeren Beurteilungskriterien zu unterliegen als Standorte im Flach- oder Hügelland. Der Alpinbereich ist ein sehr sensibles und weitgehend unberührtes Ökosystem, wesentlicher Lebensraum für seltene und geschützte Artengarnituren und hat eine wichtige landschaftsästhetische Bedeutung für den Charakter und die Schönheit der Landschaft, er unterliegt demnach auch strengeren Schutzbestimmungen (siehe Kärntner Naturschutzgesetz 2002, §6 Alpinzone). Der Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild werden durch Windkraftanlagen im 0,5 - 3MW-Bereich massiv verändert, die Sichtbarkeitsverhältnisse sind völlig andere als in der Ebene und die Störwirkung ist im Alpinbereich sehr groß, da das Windangebot meist nur auf Berggipfeln und -kämmen ausreichend für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ist. Auch die Erschließungs-, Bau-, Ableitungs- und Wartungsmaßnahmen stellen massive Eingriffe in das sensible Ökosystem dar. Die Schallausbreitung und mögliche Stroboskopeffekte sind im Bergland wesentlich differenzierter zu beurteilen als im Flachland.

Analog zu Windkraftanlagen in Schutzgebieten (Kategorie A) soll deshalb für Windkraftprojekte in der Alpinzone (über der Grenze des geschlossenen Waldbestandes) der Schwellenwert von 10 MW Leistung oder 10 Konvertern für die UVP-Pflicht gelten. Die Frage der Kumulierung von Windparks sollte ebenfalls als Kriterium im UVP-Gesetz festgeschrieben werden.

Weitere Anmerkungen:

2) Der Grenzwert für Wasserkraftwerke lt. 34. Z30, Anhang I, ist mit 15 MW deutlich zu hoch angesetzt, auch hier scheinen die Werte von 10 MW (analog der Einteilung in Klein- und Großkraftwerke) für angemessen. Unbedingt erforderlich sind reduzierte Schwellenwerte für Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A. Das fordert auch der Artikel 4, Abs 3 der Richtlinie 85/337/EWG iVm den Auswahlkriterien des Anhangs III Abs 2 d) und e)

ANHANG III

AUSWAHLKRITERIEN IM SINNE VON ARTIKEL 4 ABSATZ 3

1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts,
- Kumulierung mit anderen Projekten,
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muß unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

...

- d) Reservate und Naturparks,
- e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete;

von den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG
und 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete,

...

3) Weitere Anmerkungen betreffen 3. §3/Abs7a und 15. §24/Abs 5a. Hier wären wohl auch Initiativen mit der für eine UVP-Parteistellung ausreichenden Mitglieder/Unterschriftenzahl zu berücksichtigen.

4) Beschwerden an den Umweltsenat oder Verwaltungsgerichtshof lt. 3. §3/Abs7a und 15. §24/Abs 5a soll aufschiebende Wirkung zukommen.

5) Zum Entfall der Parteistellung der mitwirkenden Behörden im UVP-Feststellungsverfahren (Z2 - §3 Abs 7 fünfter bis siebenter Satz) nimmt der UA Kärnten ebenfalls eine kritische Haltung ein.

Die Umweltschutzbehörde Kärnten fordert Sie auf, im Sinne eines effektiven UVP-Gesetzes die Anregungen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag. Christian Kau

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Kompetenzzentrum für Umwelt, Wasser und Naturschutz

Unterabteilungsleiter

UA NSch - Naturschutz und Nationalparkrecht

Leiter der Geschäftsstelle

vom Naturschutzbeirat/Umweltanwalt

A-9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70

Tel.: +43 (0) 50536 – 18241

Fax: +43 (0) 50536 – 18200

E-Mail: Kaernten.Umweltanwalt@ktn.gv.at